

Vorlagenummer: 0866/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Änderung der Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen

Datum: 05.11.2025
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Martina Soddemann (Erste Beigeordnete)
Federführung: FB55 - Jugend und Soziales
Beteiligt: FB01 - Oberbürgermeister

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	26.11.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen wird mit den beschriebenen Änderungen beschlossen.

Sachverhalt

Die aktuell vorliegende Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen aus dem Jahr 2021 wurde durch den Jugendrat aktualisiert und an aktuelle Umstände angepasst. Im Anhang befindet sich die zu beschließende neue Satzung. Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Version sind markiert.

Die vorgenommenen Änderungen basieren auf Veränderungen in der Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen und Erfahrungen des Jugendrats seit seiner Etablierung. Eine modernisierte und aktualisierte Satzung schafft Klarheit für Jugendliche, Verwaltung und Politik – somit werden Missverständnissen und Unsicherheiten in der Anwendung vorgebeugt. Durch Aktualisierung kann sichergestellt werden, dass die Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise des Jugendrats nicht mehr auf veralteten Annahmen basieren, sondern tatsächlich wirksam sind. Die Satzung muss die stetige Entwicklung der Arbeit des Jugendrates wiederspiegeln und somit sind die Änderung notwendig, um diese Arbeit weiterhin fortzusetzen.

Eine der deutlichsten Änderungen ist die Erweiterung der Altersspanne für sowohl Wahlberechtigung als auch Wählbarkeit von 12 - 18 Jahren zu dem Grundsatz, dass Jugendliche im Alter von 12 - 21 Jahren wahlberechtigt sind und Jugendliche im Alter von 12 - 20 Jahren wählbar sind (siehe § 2, Abs. 2). Eine breitere Alters-Spanne ermöglicht, mehr junge Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen einzubeziehen, damit wird Nicht-Partei-gebundenheit gestärkt und Vielfalt erhöht. Durch das Einbringen junger Erwachsener (18 - 20/21 Jahren) wird das Gremium insgesamt gestärkt, da zusätzliche Erfahrungen und Kompetenzen eingebracht werden. Zudem ist die Beteiligung außerhalb parteilicher Strukturen wichtig, da viele junge Menschen nicht in Parteien aktiv sind oder kein Interesse daran haben – eine inklusivere Altersgruppe erleichtert den Einstieg und senkt Hürden für die Beteiligung dieser Bürger*innen unserer Stadt. Kommunalpolitische Prozesse betreffen oft junge Menschen auch über das Jugendlichen-Alter hinaus – eine Satzung, welche das berücksichtigt, macht den Jugendrat ebenfalls relevanter und attraktiver für eine größere

Zielgruppe. Außerdem kann durch die Erweiterung der Altersspanne Kontinuität erhalten bleiben, denn wenn Jugendliche in einem frühen Alter einsteigen und länger wirken dürfen, entsteht eine bessere Entwicklungskurve und geringerer Fluktuation – das Gremium profitiert von Erfahrungswerten älterer Mitglieder. Die Satzung ist an bewährte Regelungen anderer Jugendräte-/parlamente in NRW angelehnt und kann von guten Erfahrungen profitieren werden – Wahlmodalitäten, Altersgrenzen, Rechte des Gremiums.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Inklusion ist Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendarbeit.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

positive Auswirkungen (+)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Bildung für nachhaltige Entwicklung ist Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendarbeit.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Anlage/n

1 - 2025_Satzung-Jugendrat-Hagen-Änderungen (öffentlich)

Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am **11.12.2025** folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Hagen beschlossen:

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und unter anderem in § 8 und § 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Jugendbeteiligung ist in der Stadt Hagen schon lange von Bedeutung. Ab 1993 gab es in allen fünf Hagener Bezirken Bezirksjugendräte. 2007 beschloss der Rat der Stadt Hagen die Gründung eines gesamtstädtischen Jugendrates (Vorlage 0962/2006), der sich aus Mitgliedern der Bezirksjugendräte zusammensetze. Im Jahr 2019 beschlossen Bezirksvertretung, JHA und Rat die Neustrukturierung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Hagen, welche aus verschiedenen Gründen notwendig geworden war (vgl. Vorlage 0737/2019). Das im April 2021 durch JHA und Bezirksvertretungen beschlossene Beteiligungskonzept (Vorlage 0160/2021) erläutert die neuen Strukturen der Jugendbeteiligung in Hagen, die aus offenen Jugendforen in den Bezirken, einem stadtweiten offenen Jugendforum und dem gesamtstädtischen Jugendrat als verfasstes Gremium bestehen. Hierzu wird nun die Satzung des neu strukturierten Jugendrates vorgelegt.

Als ein Baustein des Beteiligungskonzeptes bildet der Jugendrat der Stadt Hagen eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in Hagen.

§ 1

Grundsätze

Der Jugendrat der Stadt Hagen ist überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hagen.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Hagener Kinder und Jugendlicher zu vertreten. Er nimmt Anliegen und Themen von Kindern und Jugendlichen aus den Jugendforen in den Bezirken und dem stadtweiten Jugendforum auf und setzt sich für eine angemessene Umsetzung ein. Kinder und Jugendliche können sich auch direkt mit ihren Anliegen an den Jugendrat wenden.
- (2) Der Jugendrat bringt die Themen der Jugendforen und weitere Anliegen von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeausschuss (JHA) der Stadt Hagen ein. Die Tagesordnung des JHA beinhaltet dazu den regelmäßigen Tagesordnungspunkt „Anliegen der Jugendräte“. Nach Bedarf werden Themen über den JHA in weitere Fachausschüsse oder den Rat der Stadt Hagen eingebracht.
- (3) Der Jugendrat beteiligt sich an der Vorbereitung des jährlichen stadtweiten Jugendforums, insbesondere an der Themenauswahl für das Jugendforum. Hierbei werden auch Themen aus den Jugendforen in den Bezirken berücksichtigt oder neue Themen eingebracht.
- (4) Der Jugendrat der Stadt Hagen tauscht sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendräten in NRW aus, um gemeinsame Aktivitäten zu planen und gegenseitige Hilfestellung zu geben.
- (5) Der Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hagen.

§ 3

Rechte des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik und Verwaltung der Stadt Hagen, welche die Interessen von Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt. Das Sprecherteam (vgl. § 5) erhält dazu alle jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen und Niederschriften. Rat und Verwaltung unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit bestmöglich.
- (2) Der Jugendrat kann in allen kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten Anregungen **und Anträge** nach § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen stellen.
- (3) Der Jugendrat hat das Recht, zwei Delegierte und zwei Stellvertreter*innen mit Rede- und Antragsrecht in den JHA der Stadt Hagen zu entsenden.
- (4) Der Jugendrat hat das Recht, zu verschiedenen Themen Arbeitsgruppen einzurichten und geeignete Arbeitsgruppenleiter*innen zu beauftragen, um sich intensiver mit bestimmten Themen auseinanderzusetzen. Arbeitsgruppenleiter*innen können insbesondere Jugendliche, Honorarkräfte oder auch Fachkräfte sein. Hierbei ist eine Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit anzustreben.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat der Stadt Hagen besteht aus mindestens zehn und maximal **20** Mitgliedern.
- (2) Es müssen Mitglieder aus allen fünf Stadtbezirken vertreten sein. Um dies sicherzustellen, werden bei der Wahl des Jugendrates die ersten fünf Plätze an die Kandidat*innen mit den jeweils meisten Stimmen aus den fünf Stadtbezirken vergeben. Die weiteren Plätze werden an die nächstplatzierten Kandidat*innen unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einem Bezirk vergeben. Tritt aus einem Bezirk kein*e Kandidat*in zur Wahl an, bleibt ein Platz für diesen Bezirk frei und kann bei der folgenden Wahl nachbesetzt werden.
- (3) Die Geschäftsführung des Jugendrates gehört als ständig beratendes Mitglied dem Jugendrat an.

§ 5

Wahl des Jugendrates

- (1) Mitglieder des Jugendrates werden bei einem stadtweiten Jugendforum für zwei Jahre gewählt. Können nicht alle Positionen besetzt werden, findet die Wahl der offenen Positionen beim nächsten stadtweiten Jugendforum statt.
- (2) Wahlberechtigt sind **junge Menschen** im Alter von 12 bis **21** Jahren, die mit Hauptwohnsitz in Hagen gemeldet sind.
Wählbar sind junge Menschen im Alter von 12 bis 20 Jahren. Junge Menschen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, dürfen bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode Mitglied bleiben.
- (3) Kandidat*innen können sich über die Jugendforen in den Bezirken und über die Schülervertretungen zur Wahl aufstellen lassen oder sich direkt bei der Geschäftsführung des Jugendrates melden.
- (4) Gewählte Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen. Fehlt ein Mitglied im Laufe eines Jahres mehr als zweimal unentschuldigt, scheidet es automatisch aus dem Jugendrat aus und der*die nächste Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl rückt nach.
- (5) Solange die Altersgrenze nicht überschritten wird, ist eine Wiederwahl möglich.
- (6) Verliert ein Mitglied während seiner Amtszeit aus Altersgründen das Wahlrecht, so bleibt es bis zum Ablauf der Amtszeit weiterhin im Amt **und muss seine oder ihre Aufgaben entsprechend weiterführen.**
- (7) Ein Mitglied des Jugendrates der Stadt Hagen, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Hagen aufgibt, scheidet aus dem Jugendrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in den Jugendrat der Stadt Hagen nach.
- (8) Soweit bei Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendrates keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, kann der Jugendrat durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, Kandidaten/innen, als Mitglieder des Jugendrates für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einsetzen.

§ 6

Sprecherteam

- (1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl, wählt der Jugendrat aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen des Jugendrates, sowie zwei Stellvertreter*innen. Bei der Wahl ist die geschlechtergerechte Besetzung zu beachten und anzustreben.
- (2) Das Sprecherteam vertritt den Jugendrat in der Öffentlichkeit. Es hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen.
- (3) Das Sprecherteam bereitet die Sitzungen des Jugendrates gemeinsam mit der Geschäftsführung thematisch und organisatorisch vor und legt die Tagesordnung fest.
- (4) Die Sprecher*innen eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen.
- (5) Das Sprecherteam wird nach einem Jahr **bestätigt** oder neu gewählt (**konstituiert**). Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Ein Antrag auf Abwahl einer*eines (stellvertretenden) Sprechers*Sprecherin des Jugendrates kann nur von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag ist in einer Frist von frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen abzustimmen. Die Abwahl bedarf einer 2/3 Mehrheit und ist nur möglich, wenn die Position neu besetzt wird.

§ 7

Öffentliche Sitzungen des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat tagt mindestens sechsmal im Jahr in öffentlicher Sitzung, angelehnt an den Turnus des Jugendhilfeausschusses. Sondersitzungen sind bei besonderen Anlässen zulässig. Die Sitzungen können bei Bedarf als Videokonferenz stattfinden.
- (2) Unter Angabe einer Tagesordnung wird mindestens eine Woche vorher zu den Sitzungen eingeladen. Eine Einladung kann auch in digitaler Form erfolgen.
- (3) Eine Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Jugendrates ist frühzeitig der Geschäftsstelle des Jugendrates mitzuteilen.
- (4) Die Sitzungsleitung wird abwechselnd durch ein Mitglied des Sprecherteams wahrgenommen.
- (5) Der Jugendrat entscheidet in seinen Sitzungen über eingereichte Anträge und Anliegen.

- (6) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jugendrates anwesend sind.
- (7) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste zur persönlichen Eintragung festgelegt.
Es wird für jedes Mitglied sowohl die Ankunftszeit als auch der Zeitpunkt, an dem die Sitzung verlassen wurde angegeben.
- (8) Von jeder Sitzung des Jugendrates ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches die Mitglieder der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten. Das Protokoll hat den Anspruch, sowohl vollständig als auch neutral zu sein.
- (9) Für Abstimmungen im Jugendrat reicht die einfache Mehrheit. Bei Wahlen für Ämter (z.B. Sprecherteam) wird eine absolute Mehrheit benötigt. Erreicht ein*e Kandidat*in auch in einem zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmzahl, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aus.

§ 8

Geschäftsführung und Begleitung

Die Geschäftsführung des Jugendrates liegt beim Fachgebiet Jugendförderung der Stadt Hagen. Sie bildet die Schnittstelle zwischen Jugendrat, der Verwaltung und Politik. Die Geschäftsführung handelt in dem durch diese Satzung vorgegebenen Rahmen. Sie besitzt kein eigenes Stimmrecht, sondern unterstützt den Jugendrat bei der Umsetzung seiner Beschlüsse.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung des Jugendrates gehört insbesondere:

- (1) die Pflege der Mitgliederliste und regelmäßige Aktualisierung des Mitgliederverteilers
- (2) das Einladen zu den Sitzungen mindestens sieben Tage vorab
- (3) die Unterstützung des Sprecherteams bei der Vorbereitung der Sitzungen
- (4) die Organisation von Räumlichkeiten für die Treffen
- (5) die Protokollführung bei den Sitzungen des Jugendrates
- (6) die pädagogische Begleitung und Qualifizierung der Jugendlichen
- (7) der Informationsaustausch über Angelegenheiten, mit denen die politischen Gremien befasst sind, insbesondere Entscheidungen und Entwicklungen, die das Interesse von Jugendlichen berühren

(8) die Zusammenstellung und Weitergabe relevanter Unterlagen und Informationen zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Dazu gehören die Protokolle des Jugendrates, des stadtweiten Jugendforums, der Jugendforen in den Bezirken und die Weiterleitung von relevanten Protokollen weiterer Gremien, insbesondere des Jugendhilfeausschusses

§ 9 Budget

- (1) Dem Jugendrat steht zur Erledigung seiner Aufgaben ein Budget von jährlich 1.000,- EUR zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsführung ermöglicht die Nutzung verschiedener Fördermittel.
- (3) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsordnung

Soweit und solange sich der Jugendrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung sinnentsprechend.

Der Jugendrat der Stadt Hagen kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt sinngemäß.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Rat der Stadt Hagen nach vorheriger Beratung im Jugendhilfeausschuss und Anhörung des Sprecherteams erfolgen.

§ 12 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung wird vom Rat der Stadt Hagen nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss beschlossen und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen vom wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 201), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und
die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

VB 3

FB 55

55/3